

Die Rechtslage zu Sexting

Bilder, die den „**höchstpersönlichen Lebensbereich**“ verletzen, dürfen weder aufgenommen noch verbreitet werden. Dazu zählen auch (Teil-)Nacktaufnahmen. Das Ganze ist im Strafgesetzbuch geregelt.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder



4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. [...]
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Was heißt das?

- Man macht sich strafbar, wenn man intime Bilder unberechtigt („unbefugt“) und ohne Einverständnis weiterleitet.
- In Absatz 2 wird deutlich, dass auch diejenigen, die das Bild weiterschicken, Regeln brechen. Wer ein Nacktbild über andere geschickt bekommt, darf es also nicht weiterverbreiten!
- In Absatz 4 wird geklärt, dass die Polizei zur Ermittlung alle Geräte einziehen darf.

Doch es geht noch weiter.

Ist die Person auf dem Bild beim Zeitpunkt der Aufnahme **13 Jahre alt oder jünger**, handelt es sich um **Kinderpornographie**.



§ 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes.

Was heißt das?

- Wenn ein 13-jähriges Mädchen (oder ein 13-jähriger Junge) ein erotisches Bild macht und an den/die Freund*in schickt, ist es gut möglich, dass beide damit einverstanden sind. Schicken die Empfänger*innen oder andere es allerdings weiter, kann der **Paragraph 184b des StGB greifen**.



- Wer solches Material verfügbar macht (und genau das passiert durch das Weiterschicken), kann mit einer **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft werden.
- Ist die abgebildete Person zwischen 14 und 17 Jahren alt (egal, ob weiblich oder männlich), handelt es sich um **Jugendpornographie**.
- Dann kann bei Weiterverbreitung eine **Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren** ausgesprochen werden. Dies ist geregelt in **Paragraph 184c des StGB**.

Für uns Mentor*innen heißt das

- ➔ Wir sollten unseren Mitschüler*innen klarmachen, **welche Folgen** es haben kann, wenn sie **Nacktfotos von sich machen**.
- ➔ Wir sollten allen klarmachen, dass das **Weiterschicken fremder Bilder** ein absolutes No-Go und eine **schwere Straftat** ist.